

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
93/C 159/01	ECU.....	1
93/C 159/02	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.285 — Pasteur Mérieux/Merck)	2
93/C 159/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	2
93/C 159/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	3
	Gerichtshof	
	GERICHTSHOF	
93/C 159/05	Rechtssache C-108/93: Klage des Vincent Austin gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	4
93/C 159/06	Rechtssache C-109/93: Klage der Thomas und Dympna Reid gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	4
93/C 159/07	Rechtssache C-110/93: Klage der Nancy Leegan gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	4
93/C 159/08	Rechtssache C-111/93: Klage des Joseph Rea gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 159/09	Rechtssache C-112/93: Klage des Michael Carroll gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	5
93/C 159/10	Rechtssache C-113/93: Klage des Michael Walsh gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	5
93/C 159/11	Rechtssache C-114/93: Klage des John McNamara gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	6
93/C 159/12	Rechtssache C-115/93: Klage des Michael Hyland gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	6
93/C 159/13	Rechtssache C-116/93: Klage der Patrick und Ann Ruane gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	6
93/C 159/14	Rechtssache C-117/93: Klage der Patrick und Joseph Kearney gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	7
93/C 159/15	Rechtssache C-118/93: Klage des Bartholomew Mead gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	7
93/C 159/16	Rechtssache C-119/93: Klage des James Connaughton gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	7
93/C 159/17	Rechtssache C-120/93: Klage des John Doheny gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	8
93/C 159/18	Rechtssache C-121/93: Klage des Patrick McFadden gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	8
93/C 159/19	Rechtssache C-122/93: Klage des Francis McConnon gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	9
93/C 159/20	Rechtssache C-123/93: Klage des Michael Ahern gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	9
93/C 159/21	Rechtssache C-124/93: Klage des Thomas Scott gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	9
93/C 159/22	Rechtssache C-125/93: Klage des Michael Fitzgerald gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	10

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 159/23	Rechtssache C-126/93: Klage des Anthony J. O'Connor gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993	10
93/C 159/24	Rechtssache C-152/93: Klage des Thomas O'Dwyer gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 1993	10
93/C 159/25	Rechtssache C-156/93: Klage des Europäischen Parlaments gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1993	11
93/C 159/26	Rechtssache C-270/93: Klage des Giorgio Bernardi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 1993	13

Hinweis (siehe Seite 16)

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

10. Juni 1993

(93/C 159/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,1996	US-Dollar	1,19375
Danische Krone	7,47467	Kanadischer Dollar	1,52621
Deutsche Mark	1,95536	Japanischer Yen	126,776
Griechische Drachme	266,123	Schweizer Franken	1,75601
Spanische Peseta	149,792	Norwegische Krone	8,26852
Franzosischer Franken	6,57459	Schwedische Krone	8,71021
Irishes Pfund	0,801821	Finnmark	6,60145
Italienische Lira	1779,17	osterreichischer Schilling	13,7616
Hollandischer Gulden	2,19304	Islandische Krone	76,4598
Portugiesischer Escudo	184,936	Australischer Dollar	1,76460
Pfund Sterling	0,789414	Neuseelandischer Dollar	2,21887

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.285 — Pasteur Mérieux/Merck)

(93/C 159/02)

1. Am 4. Juni 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Pasteur Mérieux Sérums et Vaccins (PMsv) SA, das von der Rhône-Poulenc SA, Frankreich, kontrolliert wird und das Unternehmen Merck & Co., Inc., USA, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei einem Gemeinschaftsunternehmen durch Gründung einer offenen Handelsgesellschaft nach französischem Recht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- das Unternehmen PMsv: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Impfstoffen, Blutproteinen und verwandten Produkten;
- das Unternehmen Merck: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Produkten für die Human- und Tiermedizin;
- das Gemeinschaftsunternehmen: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Impfstoffen für die Humanmedizin in den EG- und EFTA-Staaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.285 — Pasteur Mérieux/Merck, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(93/C 159/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung am 2. Juni 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Waren:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

ARMENIEN, ASERBEIDSCHAN, GEORGIEN, KASACHSTAN, KIRGISTAN, MOLDAWIEN, RUSSLAND, TADSCHIKISTAN, TURKMENISTAN, UKRAINE, USBEKISTAN und WEISSRUSSLAND

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
8703 22 19 8703 22 90 8703 23 11 8703 23 19 8703 23 90 8703 24 10 8703 24 90 8703 31 10 8703 31 90 8703 32 11 8703 32 19	Personenkraftwagen ...	1 700 Stück

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(93/C 159/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber einigen Staatshandelsländern angewandten Einfuhrregelung am 2. Juni 1993 beschlossen:

Ausnahmsweise Eröffnung von Möglichkeiten für die Einfuhr folgender Waren:

Volksrepublik China

- Synthetische Spinnfasern aus Polyvinyl (Kategorie ex 124 — KN-Code ex 5503 90 90) 24,6 Tonnen
- Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren (KN-Code 6601) 201 872 Stück
- Gezogenes Glas in Tafeln mit einer Dicke von 2 mm (KN-Code 7004 90 91) 70 040 ECU
- Kugellager und Kegelrollenlager (KN-Codes 8482 10 10 und 10 90) 200 500 ECU

Nordkorea

- Synthetische Spinnfasern aus Polyvinyl (Kategorie ex 124 — KN-Code ex 5503 90 90) 1,6 Tonnen

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

Klage des Vincent Austin gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-108/93)

(93/C 159/05)

Vincent Austin, Dysart, Mullingar, Co. Westmeath (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 28 275 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 3. November 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentliche Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage der Thomas und Dympna Reid gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-109/93)

(93/C 159/06)

Thomas und Dympna Reid, Garryduff, Kilbeggan, Co. Westmeath (Irland), haben am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 34 104 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 28. Oktober 1984 auf den Schadensersatzanspruch der Kläger zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage der Nancy Leegan gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-110/93)

(93/C 159/07)

Nancy Leegan, Rocktate, Carricvallen, Corcreaghy, Dundalk, Co. Louth (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

- i) die Beklagten zur Zahlung von 31 568 Ir£ zu verurteilen;

- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 2. April 1984 auf den Schadensersatzanspruch der Klägerin zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Joseph Rea gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-111/93)

(93/C 159/08)

Joseph Rea, Farmlea House, Cahir, Co. Tipperary (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 216 821 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 4. November 1984 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Michael Carroll gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-112/93)

(93/C 159/09)

Michael Carroll, Drum, Borrisokane, Co. Tipperary (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 12 439 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 18. Juni 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Michael Walsh gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-113/93)

(93/C 159/10)

Michael Walsh, Ballinlough, Wadding, Delvin, Co. Westmeath (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 31 168 Ir £ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 25. März 1986 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des John McNamara gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-114/93)

(93/C 159/11)

John McNamara, Ballinastona, Kilmallock, Co. Limerick (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 110 154 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 30. September 1986 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Michael Hyland gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-115/93)

(93/C 159/12)

Michael Hyland, Curraghacloyne, Cahir, Co. Tipperary (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 53 822 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 2. April 1984 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage der Patrick und Ann Ruane gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-116/93)

(93/C 159/13)

Patrick und Ann Ruane, Hayestown, Navan, Co. Meath (Irland), haben am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 25 507 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 25. Januar 1986 auf den Schadensersatzanspruch der Kläger zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage der Patrick und Joseph Kearney gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-117/93)

(93/C 159/14)

Patrick und Joseph Kearney, Rosebrook, Tallanstown, Dundalk, Co. Louth (Irland), haben am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Kläger sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Die Kläger beantragen,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 30 095 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 1. Januar 1986 auf den Schadensersatzanspruch der Kläger zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Bartholomew Mead gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-118/93)

(93/C 159/15)

Bartholomew Mead, Toureen, Aherlow, Co. Tipperary (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 35 266 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 20. Oktober 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des James Connaughton gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-119/93)

(93/C 159/16)

James Connaughton, Hallsfarm, Kilbeggan, Co. Westmeath (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 11 342 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 7. Juni 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des John Doheny gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-120/93)

(93/C 159/17)

John Doheny, Crowle, Ardcroney, Nenagh, Co. Tipperary (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 57 701 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 1. November 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;

- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Patrick McFadden gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-121/93)

(93/C 159/18)

Patrick McFadden, Mayo Road, Gibbstown, Navan, Co. Meath (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 46 223 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 1. März 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Francis McConnon gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-122/93)

(93/C 159/19)

Francis McConnon, Killanny, Corcreaghy, Dundalk, Co. Louth (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 65 787 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 25. November 1984 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1993, S. 3.

Klage des Michael Ahern gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-123/93)

(93/C 159/20)

Michael Ahern, Cooleen, Birdhill, Co. Tipperary (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 30 242 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 31. Oktober 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Thomas Scott gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-124/93)

(93/C 159/21)

Thomas Scott, Graigue, Mount Mellick, Co. Laois (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 42 573 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 2. April 1984 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Michael Fitzgerald gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-125/93)

(93/C 159/22)

Michael Fitzgerald, Upper Cahir Abbey, Cahir, Co. Tipperary (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- i) die Beklagten zur Zahlung von 47 764 Ir£ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 21. Juli 1985 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Anthony J. O'Connor gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. März 1993

(Rechtssache C-126/93)

(93/C 159/23)

Anthony J. O'Connor, Bermingham Road, Tuam, Co. Galway (Irland), hat am 25. März 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte des Klägers sind James O'Reilly, SC, und Philippa Watson, BL, im Auftrag von Oliver Ryan-Purcell, Solicitor, Lisheen, Emly, County

Tipperary (Irland); Zustellungsanschrift: Fyfe Business Centre Luxembourg sàrl, 29, rue Jean-Pierre Brasseur, Luxemburg.

Der Kläger beantragt:

- i) die Beklagten zur Zahlung von 84 026 Ir £ zu verurteilen;
- ii) festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, 8 % Zinsen seit dem 2. April 1984 auf den Schadensersatzanspruch des Klägers zu zahlen;
- iii) die Beklagten zur Zahlung laufender Zinsen in Höhe von 8 % zu verurteilen;
- iv) den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache C-122/92 ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 165 vom 2. 7. 1992, S. 3.

Klage des Thomas O'Dwyer gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. April 1993

(Rechtssache C-152/93)

(93/C 159/24)

Thomas O'Dwyer, Drumdowney, Snowhill, Waterford (Irland), hat am 13. April 1993 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Solicitor Anthony Burke von der Anwaltskanzlei Mason Hayes & Curran, Dublin; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Kronshagen, 12, boulevard de la Foire, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Verordnung (EWG) Nr. 748/93 des Rates ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
2. ihm Ersatz in Höhe von 5 759,5 ECU (5 513,39 Ir£) oder in Höhe eines Betrages, den der Gerichtshof als angemessen erachtet, für den Schaden zuzusprechen, der ihm durch die Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 748/93 des Rates vom 17. März 1993 entstanden ist, durch die die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 ⁽²⁾ vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor geändert und ein Teil der Referenzmengen vom Rat ohne Ausgleichsvergütung auf Dauer gekürzt wurde, der im Falle des Klägers 11 519 kg (2 460,7 Gallonen) beträgt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1.

3. dem Kläger Zinsen auf diesen Betrag in Höhe von 8 % pro Jahr gemäß den Bestimmungen des Courts Act 1981 ab dem 1. April 1993 zuzusprechen;

4. Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger macht geltend, daß die Verordnung (EWG) Nr. 748/93, durch die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor geändert worden sei, eine dauerhafte Kürzung eines Teils der Referenzmengen ohne Ausgleich bewirkt habe und daß die Verordnung aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären sei:

Verstoß gegen die Artikel 39 und 40 EWG-Vertrag

Die Art und Weise, auf die der Rat durch die Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 748/93 auf Dauer den Teil der Referenzmengen im Sinne von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (*) ohne Ausgleichvergütung gekürzt habe, stelle einen eindeutigen Verstoß gegen die Ziele von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 EWG-Vertrag dar.

Verstoß gegen Artikel 190 EWG-Vertrag

Die Verordnung (EWG) Nr. 748/93 verstoße gegen Artikel 190 EWG-Vertrag, da keine Gründe dafür angegeben seien, weshalb der vorübergehend ausgesetzte Teil der Referenzmengen auf Dauer ohne Ausgleichvergütung gekürzt worden sei.

Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

Der Rat habe durch die unvorhersehbare und rechtswidrige Handlungsweise, die er an den Tag gelegt habe, als er in Verordnung (EWG) Nr. 748/93 den vorübergehend ausgesetzten Teil der Referenzmengen im Sinne von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 nicht behandelt habe und/oder keine gerechte und angemessene Ausgleichvergütung vorgesehen habe, offensichtlich und eindeutig gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen.

Verstoß gegen die Grundsätze des Rechts auf Eigentum und der Gewerbefreiheit

Da die Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 748/93 mittelbar, jedoch bewußt eine dauerhafte Kürzung des Referenzmengenanteils insbesondere ohne Ausgleich herbeiführten, untergrabe [sic] den wirtschaftlichen Nutzen und den Genuß des Eigentums des Klägers in übermäßigem Umfang. Die angewandten Mittel seien unverhältnismäßig im Hinblick auf den verfolgten Zweck, da sie einen wirtschaftlichen Betrieb des Hofes des Klägers tatsächlich unmöglich machten, denn es seien keine gleichwertigen anderen Formen der Erzeugung möglich.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf Eigentum und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes stehe der Grundsatz der Gewerbefreiheit. Zwar erkenne der Kläger an, daß aus Gründen des öffentlichen Interesses bestimmte Beschränkungen dieses Grundrechts verfügt werden dürften, jedoch könnten die Natur der Maßnahme in der Verordnung (EWG) Nr. 748/93 und ihre Auswirkungen nicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein.

Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Auswirkungen der Verordnung (EWG) Nr. 748/93 bestünden darin, daß der vorübergehend ausgesetzte Teil der Referenzmengen ohne Ausgleichvergütung auf Dauer gekürzt werde. Diese Auswirkungen seien völlig unverhältnismäßig im Vergleich zu dem angestrebten Zweck.

Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot

Wegen der besonderen Situation Irlands gegenüber den anderen Mitgliedstaaten in bezug auf Milch und Milch-erzeugnisse und wegen des Vertrauens in die Milchwirtschaft befänden sich die irischen Erzeuger in einer anderen Situation als die Erzeuger in den anderen Mitgliedstaaten und wirke sich die in der angefochtenen Verordnung enthaltenen Maßnahmen auf irische Erzeuger anders aus als auf die Erzeuger in den anderen Mitgliedstaaten. Daher seien die Auswirkungen der Maßnahme auf den Kläger diskriminierend und verstießen gegen das Diskriminierungsverbot.

Klage des Europäischen Parlaments gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. April 1993

(Rechtssache C-156/93)

(93/C 159/25)

Das Europäische Parlament hat am 16. April 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter des Klägers ist der Rechtsberater Jorge Campinos, Beistände: François Vainker und Kieran Bradley, Juristischer Dienst; die Zustellungsanschrift lautet: Generalsekretariat des Europäischen Parlaments, Post- und Registrardienst, Bâtiment Tour, Büro 017, L-2929 Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 (*) zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (†) des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 für nichtig zu erklären;

(*) ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 5.

(†) ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 148 vom 27. 6. 1968, S. 13.

2. hilfsweise: die fünfte Begründungserwägung der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 und Punkt A.4 ii) des Teils A und Punkt ii) des Teils B des Anhangs VI zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates — in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission — für nichtig zu erklären;
3. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Mit der vorliegenden Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften begehrt das Europäische Parlament die Nichtigerklärung der angefochtenen Verordnung insoweit, als durch diese genetisch veränderte Mikroorganismen sowohl in das Verzeichnis der Zutaten nichtlandwirtschaftlichen Ursprungs, die in Lebensmitteln enthalten sein dürfen, die als „ökologisch“ gekennzeichnet sind und für die als solche geworben wird, als auch in das Verzeichnis der Verarbeitungshilfsstoffe und sonstigen Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung solcher Lebensmittel verwendet werden dürfen, aufgenommen werden.

Der Kläger macht geltend, die Kommission habe unter Verstoß gegen Artikel 155 vierter Gedankenstrich EWG-Vertrag und gegen Artikel 5 Absatz 8 der Grundverordnung dadurch ihre Befugnisse überschritten, daß sie genetisch veränderte Mikroorganismen in den Anhang zu der angefochtenen Verordnung aufgenommen habe. Außerdem habe die Kommission durch die Aufnahme der genetisch veränderten Mikroorganismen in den Anhang zu der angefochtenen Verordnung ihr Ermessen mißbraucht und habe es unter Verstoß gegen Artikel 190 unterlassen, die Gründe, auf die die angefochtene Verordnung gestützt sei, ordnungsgemäß anzugeben.

Überschreitung der Befugnisse

Die Kommission habe dadurch, daß sie es zugelassen habe, daß Lebensmittel, die entweder genetisch veränderte Mikroorganismen enthielten oder bei deren Verarbeitung genetisch veränderte Mikroorganismen verwendet worden seien, als ökologische Lebensmittel gekennzeichnet würden und für sie als solche geworben werde, die grundlegenden Gesichtspunkte der Grundverordnung nicht beachtet und tatsächlich die Ziele unterlaufen, die mit dieser Richtlinie erreicht werden sollten.

Die Zulassung der Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen im ökologischen Landbau werde das Vertrauen der Verbraucher in die Bezeichnung „ökologisch“, das durch die Grundverordnung aufgebaut werden solle, vollständig untergraben.

Das Zusammenwirken der angefochtenen Verordnung, die die Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen zulasse, mit bestehenden Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen und Praktiken in bezug auf die Verwendung von neuartigen Lebensmittelzutaten, die gegenwärtig in der vorgeschlagenen Verordnung über neuartige Lebensmittel angesprochen werde, gefährde zusätzlich die Vollendung eines Systems

unverfälschten Wettbewerbs im Bereich der ökologischen Lebensmittelherstellung.

Dadurch, daß die Kommission Erzeugnisse, die genetisch veränderte Mikroorganismen enthielten, mit zu den Erzeugnissen rechne, die als ökologisch gekennzeichnet werden dürften, wolle sie alle Mitgliedstaaten verpflichten, derartige Erzeugnisse in ihrem Hoheitsgebiet zuzulassen; in ihrem Vorschlag für eine Verordnung über neuartige Lebensmittel erkenne die Kommission richtigerweise jedoch an, daß eine solche Materie nur durch den Rat nach dem Verfahren der Zusammenarbeit gemäß Artikel 100a EWG-Vertrag geregelt werden könne. Die angefochtene Verordnung könne daher die Mitgliedstaaten nicht rechtswirksam verpflichten, den freien Verkehr von ökologischen Lebensmitteln zuzulassen, die genetisch veränderte Mikroorganismen enthielten.

Aus dem Vorstehenden folge, daß die Kommission beim Erlaß der angefochtenen Verordnung das System und die Ziele der Grundverordnung nicht beachtet habe. Die Kommission habe dadurch, daß sie den Anwendungsbereich des Systems für ökologische Lebensmittel so erweitert habe, daß auch genetisch veränderte Mikroorganismen mit zu derartigen Erzeugnissen zählten, die Grundverordnung geändert, ohne die Verfahrensvorschriften in Artikel 43 EWG-Vertrag beachtet zu haben, der eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu erlassenen Maßnahmen des Rates vorsehe. Wenn der Erlaß einer solchen Maßnahme durch den Rat ohne ordnungsgemäße Anhörung des Parlaments gegen den Vertrag verstoße, so stelle ihr Erlaß durch die Kommission erst recht einen Eingriff in die Befugnisse des Parlaments im Rechtsetzungsverfahren dar, den der Gerichtshof verurteilen solle.

Ermessensmißbrauch

Der Kläger macht — hilfsweise im Verhältnis zu seinem ersten Antrag — geltend, die Kommission habe das ihr durch Artikel 5 Absatz 8 der Grundverordnung eingeräumte Ermessen mißbraucht, weil sie dieses Ermessen dazu eingesetzt habe, um sich einem durch die Ermächtigungsvorschriften speziell vorgeschriebenen Verfahren zu entziehen.

Unzulänglichkeit der Begründung

Weder der Wortlaut noch der Rechtsetzungszusammenhang der angefochtenen Verordnung böten eine angemessene Begründung für die angefochtenen Vorschriften der streitigen Verordnungen der Kommission.

Darüber hinaus hätten die Grundverordnung und der Verordnungsvorschlag über neuartige Lebensmittel, die beide der angefochtenen Verordnung zeitlich vorausgingen, das Parlament zu der Annahme veranlaßt, daß die Verwendung von genetisch veränderten Mikroorganismen bei der ökologischen Lebensmittelerzeugung eine Materie sei, die nur durch Vorschriften des Primärrechts geregelt werden könne, bei deren Erlaß das Parlament seine üblichen Befugnisse bei der Rechtsetzung würde ausüben können.

Klage des Giorgio Bernardi gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Mai 1993

(Rechtssache C-270/93)

(93/C 159/26)

Giorgio Bernardi hat am 2. Mai 1993 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Stefano Giorgio, Rom; Zustellungsanschrift: ihr [sic] Vertretungsbüro, 5, rue des Bains, Luxemburg, Postfach 426.

Der Kläger beantragt,

1. — insbesondere gemäß den Artikeln 173 und 175 EWG-Vertrag festzustellen, daß die angefochtene Entscheidung:
 - a) wegen Überschreitung von Befugnissen und Gesetzesverstößes rechtswidrig ist;
 - b) es unterlassen hat, Stellung zu nehmen:
 - allgemein zum Antrag des Klägers, daß die Kommission als Exekutivbehörde gemäß Artikel 169 gegen die zuständigen Behörden des Großherzogtums Luxemburg vorgeht;
 - insbesondere zu dem gerügten Verstoß gegen die Artikel 52, 7 und 177 zum Nachteil des Klägers;
 - die vorliegende Klage demgemäß für zulässig zu erklären;
 - die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften SG(92) D/92722 (Kabinetts des Präsidenten) vom 2. März 1993 und alle von ihr vorausgesetzten, mit ihr zusammenhängenden und sich aus ihr ergebenden Handlungen für nichtig zu erklären;
 - festzustellen und als notwendige Maßnahme aufzuerlegen, daß die Kommission verpflichtet ist:
 - sich nach ihrer angeführten, seinerzeit durch das Mitglied der Kommission Thorn auf eine schriftliche Frage des Europäischen Parlaments nach der Nichtanwendung von Artikel 177 gegebenen Antwort zu richten, und
 - insbesondere (nach vorheriger Feststellung der Verletzung der sich aus Artikel 177 ergebenden Rechte der Verteidigung des Klägers) gemäß Artikel 169 auf der Grundlage des in der vorliegenden Rechtssache zu erlassenden Urteils eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ zu erlassen;
- festzustellen, daß der Kläger gemäß Artikel 176 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 178 und 215 Absatz 2 Anspruch darauf hat, daß die Kommission ihm den durch ihre Untätigkeit entstandenen und getrennt zu beziffernden Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, ersetzt;
- und zwar in Höhe eines Betrags, der insbesondere den (auch immateriellen) Schaden und die Kosten berücksichtigt, die der Kläger ungerechtfertigterweise zu tragen hatte infolge der
- a) (aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ungerechtfertigten) Ablehnung:
 - der Aufnahme in das alte Verzeichnis der „Avocats“ und in der Folge in die neue „Liste I“ der luxemburgischen Rechtsanwälte (Verstoß gegen die Artikel 7 und 52 EWG-Vertrag);
 - der Anträge auf Stellung von Vorabentscheidungsersuchen (Verstoß gegen Artikel 177 EWG-Vertrag);
 - der Zahlung der gemäß Artikel 45 der großherzoglichen Verordnung über das Praktikum ohne weiteres zu gewährenden Vergütung durch die luxemburgischen Behörden;
 - b) diskriminierenden Abschaffung des juristischen Berufs des „Fondé de Pouvoir“, den der Kläger auf der Grundlage einer vorschriftsmäßigen luxemburgischen Genehmigung ausgeübt habe;
- festzustellen, daß die luxemburgische Regierung und/oder der luxemburgische Staat als Gesamtschuldner haften;
2. — zu diesem Zweck festzustellen, daß die luxemburgischen Behörden rechtswidrig:
 - die Aufnahme des Klägers in das alte Verzeichnis der „Avocats“ und in der Folge in die neue „Liste I“ der luxemburgischen Rechtsanwälte abgelehnt haben (Verstoß gegen die Artikel 7 und 52 EWG-Vertrag);
 - sich „systematisch und vorsätzlich“ geweigert haben, den Anträgen auf Stellung von Vorabentscheidungsersuchen zu entsprechen (Verstoß gegen Artikel 177 EWG-Vertrag);

- das Verfahren der „Homologation“ (Anerkennung) der gemeinschaftlichen Kontrolle entzogen haben;
 - die Gewährung der Vergütung für die Teilnahme am juristischen Praktikum abgelehnt haben;
 - ungerechtfertigterweise die Ausübung eines Berufsrechts unterbunden haben, das der Kläger nach dem Gesetz vom 10. April 1911 über den Beruf des „Fondé de Pouvoir“ bereits erworben und bereits zuvor ausgeübt hatte, und ihn in Verbindung damit verschiedentlichen Einschüchterungen (auch schriftlichen des Ministers selbst) und polizeilichen Verhören („Sûreté“) ausgesetzt zu haben, und zwar nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vom 10. August 1991 (mit dem ein „berufliches Monopol“ eingeführt wurde, gleichzeitig mit der Ablehnung der Aufnahme des Klägers in die neue „Liste I“ der Rechtsanwälte);
 - verschiedene mißbräuchliche Handlungen (Einschüchterungen, Verleumdungen, Boykottmaßnahmen und Drohungen) zu seinem Nachteil begangen und allgemein die Interessen des Klägers auf allen Ebenen verletzt haben;
- demgemäß festzustellen, daß die luxemburgische Regierung die Artikel 7, 90, 52 und 177 EWG-Vertrag verletzt hat;
- A) daß der Verstoß gegen die Artikel 7 und 90 darin besteht, daß sie
- den genannten juristischen Beruf des „Fondé de Pouvoir“ mit Artikel 42/6 des neuen Gesetzes vom 10. August 1991 über den Beruf des „Avocat“ abgeschafft und den darauf beruhenden begründeten Antrag auf Aufnahme in die „Liste I“ abgelehnt hat;
 - implizit ein „berufliches Monopol“ eingeführt hat, das die legitimen Rechte des Klägers beeinträchtigt;
 - den Kläger mißbräuchlichen und diskriminierenden Handlungen ausgesetzt hat;
 - unter einem Vorwand durch Rückgriff auf die mißbräuchliche „Verwaltungspraxis“ der „Homologation“ die Aufnahme in die „Liste II“ abgelehnt hat;
 - die Zahlung einer Praktikumsvergütung abgelehnt hat;
- B) daß der Verstoß gegen Artikel 52 darin besteht, daß sie dem Kläger unter dem Vorwand der Versagung der „Homologation“ seine
- Aufnahme in die „Liste II des Avocats stagiaires“ nicht zuerkannt hat, und zwar ohne vorsätzlich zu berücksichtigen [sic], daß er ein vollständiges, den in der Regelung über die „Homologation“ vorgesehenen vier Jahren weit überlegenes Rechtsstudium absolviert hat und zahlreiche Weiterbildungs- und ergänzende Diplome sowie eine viel größere Berufserfahrung besitzt, als sie üblicherweise für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verlangt werden [sic];
- daß die luxemburgischen Behörden insbesondere die folgenden Diplome zu Unrecht nicht anerkannt haben:
- Diplom über ein zweijähriges spezialisiertes Graduiertenstudium in europäischen Studien (70 von maximal 70 Punkten, Universität Rom) insbesondere auf dem Gebiet des internationalen und des Gemeinschaftsrechts,
 - Diplom über ein spezialisiertes Graduiertenstudium im Bankwesen (70 von maximal 70 Punkten, Universität Rom) insbesondere im Bereich des Bank- und des Handelsrechts,
 - zwei Seminare des Forensischen Rechts bei der Rechtsanwaltskammer Rom,
 - zwei Kurse in Rechtsinformatik bei der Corte di Cassazione, Rom,
 - mindestens „drei“ im Rahmen der erwähnten „Stage judiciaire“ gesetzlich vorgesehene Ergänzungskurse in luxemburgischem Recht,
 - Zeugnis über die Zulassung zum juristischen Beruf des „Fondé de pouvoir agréé devant les tribunaux cantonaux de l'arrondissement judiciaire“ Luxemburg,
 - ferner 15 Jahre Berufserfahrung im parlamentarischen und im Gemeinschaftsrecht als Beamter der Europäischen Gemeinschaften (LA/5),
 - Doktorwürde im Bereich Wirtschaft und Handel (100 von maximal 110 Punkten); 0 [sic],
 - Graduiertenzeugnis über die Befähigung zum Beruf des Doktors in Handelssachen (Dottore commercialista);
- C) daß der Verstoß gegen Artikel 177 darin besteht, daß sie systematisch und vorsätzlich mehrere Anträge des Klägers auf Stellung eines Vorabentscheidungsersuchens beim Gerichtshof nicht beachtet hat;

3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
4. gegebenenfalls die Intervention der luxemburgischen Behörden anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- a) Überschreitung von Befugnissen durch:
 - Entstellung der Tatsachen,
 - unzutreffende Auslegung des EWG-Vertrags,
 - unzutreffende Auslegung der Rechtsprechung,
 - offensichtliche Ungereimtheit.
- b) Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht
- c) Verstoß gegen die Artikel 155, 157 und 4 Absatz 1 EWG-Vertrag

Die Kommission habe ihre Pflicht, für die Anwendung des EWG-Vertrags (im vorliegenden Fall der Artikel 7, 52 und 177 letzter Absatz) Sorge zu tragen und unabhängig ausschließlich im Interesse der Gemeinschaft tätig zu werden, verletzt.

- d) Verstoß gegen die Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe c), 5 und 7 EWG-Vertrag
- e) Verstoß gegen Artikel 169 EWG-Vertrag

Die Kommission sei gemäß Artikel 169 verpflichtet, bei einem Verstoß insbesondere gegen das gemeinschaftliche Niederlassungsrecht (Artikel 52) und die gemeinschaftlichen Rechte der Verteidigung (Artikel 177) eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ abzugeben.

- f) Verstoß im allgemeinen gegen die Artikel 3 Buchstaben c) und h) sowie 5 und 7 EWG-Vertrag.
-

HINWEIS

Am 11. Juni 1993 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 159 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Dritte Ergänzung zur achtzehnten Gesamtausgabe“.

Interessierte Leser können dieses Amtsblatt beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Verkaufsstelle, L-2985 Luxemburg, anfordern.

Für Abonnenten des Amtsblatts ist der Bezug kostenlos.

Die Abonnenten werden gebeten, bei ihrer Bestellung die Matrikelnummer für den Bezug des Amtsblatts (achtstellige Zahl im linken oberen Feld des Adresenetiketts) anzugeben.